

Arbeitsprogramm 2020/21

des Arbeitskreises „Prüfung nach KWKG und EEG“

(Stand: 04.11.2020)¹

1.	Arbeitsprogramm des Arbeitskreises für 2020/21	1
1.1.	Prüfungen im Zusammenhang mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)....	1
1.2.	Prüfungen im Zusammenhang mit dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)	2
1.3.	Prüfungen im Zusammenhang mit der Konzessionsabgabenverordnung	3
2.	Auswirkungen der ISA Anwendung auf die IDW Prüfungshinweise der IDW PH 9.970.er-Reihe.....	4
3.	Strompreiskompensation.....	4

1. Arbeitsprogramm des Arbeitskreises für 2020/21

1.1. Prüfungen im Zusammenhang mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Noch in diesem Jahr soll das Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften verabschiedet werden. Das EEG 2017 wird im Rahmen dieser Gesetzesänderung in EEG 2021 umbenannt. Es soll auch Änderungen enthalten, die erst nach einer beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nach Maßgabe dieser Genehmigung angewendet werden dürfen. Nach § 105 E-EEG 2021 betrifft dies Strom aus Anlagen, für den nach dem 31. Dezember 2020 ein Anspruch nach dem Gesetzentwurf begründet wird, sowie die vorgesehenen Änderungen der §§ 63 bis 69 E-EEG 2021.

Von den Änderungen ist kurzfristig insbesondere der *IDW PH 9.970.10* betroffen. Aber auch die anderen *IDW Prüfungshinweise* zum EEG sind für Prüfungen, die im Jahr 2021 oder später durchzuführen sind, anzupassen.

Der Arbeitskreis „Prüfung nach KWKG und EEG“ geht derzeit davon aus, dass die folgenden *IDW Prüfungshinweise* zu überarbeiten sind:

¹ Dieses Arbeitsprogramm entspricht dem Arbeitskreisprogramm, welches in der Berichterstattung über die 105. Sitzung des Arbeitskreises am 04.11.2020 im Mitgliederbereich der IDW Website veröffentlicht wurde.

<i>IDW Prüfungshinweis zu den Besonderheiten der</i>	
<i>IDW PH 9.970.10</i>	<i>Prüfung im Zusammenhang mit der Antragstellung stromkostenintensiver Unternehmen auf Besondere Ausgleichsregelung nach dem EEG 2021 im Antragsjahr 2021</i>
<i>IDW PH 9.970.11</i>	<i>Prüfung nach § 75 Satz 1 EEG 2021 der zusammengefassten Endabrechnung eines Netzbetreibers für das Kalenderjahr 2020</i>
<i>IDW PH 9.970.12</i>	<i>Prüfungen nach § 75 Satz 2 EEG 2021, § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG und § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. §30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG der Abrechnungen von Elektrizitätsversorgungsunternehmen, stromkostenintensiven Unternehmen, Letztverbrauchern und Eigenversorgern für das Kalenderjahr 2020</i>
<i>IDW PH 9.970.14</i>	<i>Prüfung im Zusammenhang mit der Antragstellung von Schienenbahnen auf Besondere Ausgleichsregelung nach dem EEG 2021</i>
<i>IDW PH 9.970.15</i>	<i>Prüfung eines Abschlusses für einen selbstständigen Unternehmens- teil i.S. des § 64 Abs. 5 EEG 2021 für Zwecke der Antragstellung auf Besondere Ausgleichsregelung nach dem EEG 2021</i>

1.2. Prüfungen im Zusammenhang mit dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Das „Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz)“ ist am 14.08.2020 in Kraft getreten. Es enthält auch Änderungen des KWKG, die jedoch erst angewendet werden dürfen, wenn eine beihilferechtliche Genehmigung durch die Europäische Kommission vorliegt (siehe Artikel 10). Solange die beihilferechtliche Genehmigung nicht vorliegt, empfiehlt es sich, den Mandanten im Rahmen der Auftragsbestätigung auf die ausstehende Genehmigung und die daraus resultierenden Risiken hinzuweisen.

Ferner sieht auch der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften weitere Änderungen am KWKG vor.

Im Hinblick auf den *IDW PH 9.970.34* ist nunmehr auch die KWK-Ausschreibungsverordnung (KWKAusV) zu berücksichtigen. Die KWKAusV ist zwar bereits am 18.08.2017 in Kraft getreten, entfaltet aber erst für die anstehenden Prüfungen ab dem Kalenderjahr 2021 Wirkung, weil KWK-Anlagen, die an einer Ausschreibung teilgenommen haben, erstmalig im Jahr 2020 vom BAFA zugelassen wurden.

Vor diesem Hintergrund sind nach derzeitiger Einschätzung des Arbeitskreises „Prüfung nach KWKG und EEG“ die folgenden *IDW Prüfungshinweise* für Prüfungen, die im Jahr 2021 oder später durchzuführen sind, anzupassen:

<i>IDW Prüfungshinweis zu den Besonderheiten der</i>	
<i>IDW PH 9.970.30</i>	<i>Prüfung nach § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 7 KWKG 2016 der Jahresabrechnung über entgangene Netzentgelte eines Netzbetreibers</i>
<i>IDW PH 9.970.31</i>	<i>Prüfung nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 KWKG im Zusammenhang mit der Antragstellung auf Förderung von Wärme- und Kältenetzen</i>
<i>IDW PH 9.970.32</i>	<i>Prüfung nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 KWKG im Zusammenhang mit der Antragstellung auf Förderung von Wärme- und Kältespeichern</i>
<i>IDW PH 9.970.33</i>	<i>Prüfung nach § 30 Abs. 1 Nr. 9 KWKG der Abrechnungen eines Netzbetreibers für das Kalenderjahr 2020</i>
<i>IDW PH 9.970.34</i>	<i>Prüfungen nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KWKG sowie § 20 Abs. 2 Satz 2 KWKAusV der Abrechnungen und Nachweise von Betreibern von KWK-Anlagen oder innovativen KWK-Systemen</i>
<i>IDW PH 9.970.35</i>	<i>Prüfung nach § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2016 im Zusammenhang mit der Begrenzung der StromNEV-Umlage</i>

1.3. Prüfungen im Zusammenhang mit der Konzessionsabgabenverordnung

In Abstimmung mit dem Arbeitskreis „Prüfung nach KWKG und EEG“ hat die Arbeitsgruppe „Konzessionsabgabenverordnung“ die folgenden *IDW Prüfungshinweise* im Zusammenhang mit Konzessionsabgaben Gas entworfen:

<i>IDW Prüfungshinweis zu den Besonderheiten der</i>	
<i>IDW PH 9.970.65</i>	<i>Prüfung nach § 2 Abs. 6 Satz 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 KAV des Grenzpreisvergleichs Gas</i>
<i>IDW PH 9.970.66</i>	<i>Prüfung nach § 2 Abs. 8 i.V.m. Abs. 6 Satz 3 KAV der Aufstellung von Gasmengen eines Weiterverteilers zur Abrechnung der Konzessionsabgabe für Gas</i>
<i>IDW PH 9.970.67</i>	<i>Prüfung der Konzessionsabgabenabrechnung Gas gegenüber einer Gemeinde</i>

Die drei Entwürfe im Zusammenhang mit Konzessionsabgaben im Gasbereich basieren auf den korrespondierenden *IDW Prüfungshinweisen* für den Strombereich. Die Entwürfe wurden den betroffenen Verbänden, wie z.B. dem BDEW oder dem Deutschen Städte- und Gemeindebund zur Verfügung gestellt, um dazu im Vorfeld der Verabschiedung Stellung zu nehmen. Der Arbeitskreis geht davon aus, dass die genannten Verlautbarungen im Frühjahr 2021 verabschiedet werden können.

2. Auswirkungen der ISA Anwendung auf die IDW Prüfungshinweise der IDW PH 9.970.er-Reihe

Im Zusammenhang mit der unmittelbaren Anwendung der ISA für Jahresabschlussprüfungen unter Berücksichtigung von nationalen Modifikationen wurde beschlossen, auch die *IDW Prüfungsstandards* zur Prüfung von Abschlüssen, die nach Rechnungslegungsgrundsätzen für einen speziellen Zweck aufgestellt werden (*IDW PS 480*), sowie zur Prüfung von Finanzaufstellungen oder deren Bestandteilen (*IDW PS 490*) durch einen ISA [DE] 800 und einen ISA [DE] 805 zu ersetzen. Der Hauptfachausschuss (HFA) hält es daher für vertretbar, dass die Berichterstattung des Prüfers über Prüfungen, für die derzeit *IDW PS 480* und *IDW PS 490* einschlägig sind, bis zum Inkrafttreten dieser beiden ISA [DE] auf Grundlage des derzeitigen Stands der jeweils anzuwendenden *IDW Verlautbarung* erfolgen kann (vgl. Berichterstattung über die 255. Sitzung des HFA am 21.03.2019 im Mitgliederbereich der IDW Website). Das heißt, dass sich der Wirtschaftsprüfer bei der Bildung des Prüfungsurteils sowie bei der Erteilung oder dem Widerruf eines Prüfungsvermerks weiterhin auf die Grundsätze des *IDW PS 400 a.F.* (Stand: 28.11.2014) berufen kann.

Vor diesem Hintergrund weist der Arbeitskreis nochmals daraufhin, dass der *Entwurf einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen und ähnliche Leistungen im Zusammenhang mit energierechtlichen Vorschriften (IDW EPS 970 n.F.)* sowie die korrespondierenden *IDW Prüfungshinweise (IDW PH 9.970.X)* erst angepasst werden, wenn *IDW PS 480* sowie *IDW PS 490* durch einen ISA [DE] 800 und ISA [DE] 805 ersetzt wurden. Wann es zur Umstellung kommt, ist derzeit noch nicht absehbar.

3. Strompreiskompensation

Nach der Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) für Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten vom 23.07.2013 kann letztmalig bis zum 31.05.2021 ein Antrag auf Strompreiskompensation gestellt werden. Vor dem Hintergrund der Leitlinien der EU Kommission für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2021 vom 21.09.2020 ist davon auszugehen, dass das BMWi im Laufe des Jahres 2021 eine neue Förderrichtlinie erlassen wird. Ob und welche Aufgabe in diesem Zusammenhang für den Berufsstand vorgesehen sein wird, bleibt abzuwarten.